ZÜRCHER HEIMATSCHUTZ ZVH

Sempacherstrasse 48
8032 Zürich

T 044 340 03 03
www.heimatschutz-zh.ch
info@heimatschutz-zh.ch

Postfinance 80-2755-2
IBAN CH15 0900 0000 8000 2755 2

Medienmitteilung vom 13. November 2025

Das Bauernhaus in Schlieren ist schutzwürdig – Bundesgericht bestätigt Entscheid des Verwaltungsgerichts

Der Stadtrat von Schlieren muss hinsichtlich der Unterschutzstellung des Bauernhauses an der Badenerstrasse 20 nochmals über die Bücher. Das Bundesgericht hat den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich bestätigt, indem es die Beschwerde gegen dessen Entscheid abwies. Das Verwaltungsgericht hatte die Schutzwürdigkeit der Gebäude unmissverständlich bejaht.

An der Badenerstrasse 20 in Schlieren stehen das über 350 Jahre alte ehemalige Bauernhaus mit Scheune und der dazugehörige Speicher aus dem 17. Jahrhundert. Der Stadtrat sowie das Baurekursgericht hatten die Unterschutzstellung der Gebäude verworfen. Anders hingegen entschied das Zürcher Verwaltungsgericht. Es sprach dem ehemaligen Bauernhaus einen gewissen und dem Nebengebäude, dem weitgehend originalgetreuen Speicher, einen hohen Eigenwert zu. Den Bauten insgesamt mass es einen hohen Situationswert zu und erachtete sie als schutzwürdig. Damit hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde des Zürcher Heimatschutzes ZVH gut. Die Beschwerde wiederum gegen diesen Entscheid hat nun das Bundesgericht in Lausanne abgewiesen.

Das Bundesgericht fand keinen Grund zur Beanstandung der Beurteilung des Verwaltungsgerichts, wonach es dem Gutachten der kantonalen Denkmalpflegekommission (KDK) an der erforderlichen Tiefe fehlte und die Dokumentation mangelhaft sei, insbesondere bezüglich der Baugeschichte. Indem das Verwaltungsgericht die Gebäude für schutzwürdig erachtete, hat es laut Bundesgericht weder die Gemeindeautonomie verletzt noch seine Kognitionsbefugnis überschritten. Das Gericht führte ausserdem aus, dass sich die Bindungswirkung eines Gutachtens auf die darin enthaltenen tatsächlichen Feststellungen und Fachfragen beschränkt und sich nicht auf dessen Schlussfolgerungen erstreckt. Das Bundesgericht anerkannte es ferner als zulässig, dass sich das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Darstellung des Sachverhalts auf das Parteigutachten des ZVH gestützt hatte. Es bestätigte seine Praxis, dass Partei- oder Privatgutachten in Verwaltungsverfahren der Beweiswert nicht schon deshalb abgesprochen werden darf, weil sie von einer Partei stammen. Kommt das Gericht bei einer kritischen Prüfung zum Schluss, dass die Darlegungen und Fakten zutreffen, dürfen diese im Rahmen der freien Beweiswürdigung, wie vom Verwaltungsgericht getan, dem Entscheid als Sachverhalt zugrunde gelegt werden.

Bundesgerichtsurteil vom 23. Oktober 2025, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, 1C_57/2024, 1C_62/2024

(Zum Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts vergl. Medienmitteilung vom 08.01.2024, https://www.heimatschutz-zh.ch/aktuelles-detail/bauernhaus-in-schlieren-ist-schutzwuerdig-die-konkrete-unterschutzstellung-ist-noch-zu-klaeren)

Rückfragen an:
Prof. Martin Killias, Präsident des Zürcher Heimatschutzes ZVH
Martin.killias@unisg.ch
079 621 36 56